OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-100049/5/VG

Datum:
Linz, 17. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des B L, x, x A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 21. Jänner 2016, GZ. BauR96-21,-1-2015, betreffend Übertretungen nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 21.1.2016, BauR96-21,-1-2015, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf), wegen zweier Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 iVm dem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24.4.2009, Bau-5/2009Hd.A.-Sch bzw. dem Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 17.6.2008, Bau-5/2008-Ob, eine Geldstrafe in der Höhe von je 600,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 120,- Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24.4.2009, Bau-5/2009Hd.A-Sch, sind Sie als Grundeigentümer zu folgenden Leistungen verpflichtet worden:

‚…für die zwei konsenslos errichteten, bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen ‚Auslaufflächen in Massivbauweise (= befestigte Bodenplatte mit Stallboxen und Überdachung) für Schweine' innerhalb von einem Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides um die nachträgliche Bewilligung der Bauwerke anzusuchen oder diese binnen einer weiteren Frist von zwei Monaten abzutragen.

Eine ‚Auslauffläche in Massivbauweise für Schweine' befindet sich auf den Parzellen x, x und x, KG L südseitig des auf diesen Grundstücken bestehenden Betriebsgebäudes.

Die zweite ‚Auslauffläche in Massivbauweise für Schweine' befindet sich auf den Parzellen x, x, .x und x, KG L südseitig des auf diesen Grundstück bestehenden Betriebsgebäudes.'

Der Bescheid des Bürgermeisters wurde mit der Vorstellungsentscheidung vom 11.1.2010 bestätigt (Zustelldatum 15.1.2010).

Sie haben nicht, wie mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24.4.2009, Bau-5/2009Hd.A.-Sch gefordert innerhalb von einem Monat ab Rechtskraft um die nachträgliche Bewilligung der Bauwerke angesucht.

Laut Auskunft der Marktgemeinde Altenfelden (Herr x) vom 1.12.2015 sind die beiden südseitigen Schweineausläufe bis zum 1.12.2015 nicht entfernt worden. Sie haben somit als Grundeigentümer für die auf Ihren Grundstücken Parz. Nr. x, x und x, bzw. Parz. Nr. x, x, .x und x, je KG L, konsenslos errichteten beiden Auslaufflächen (südseitig) in Massivbauweise für Schweine entgegen des rechtskräftigen Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24.4.2009, GZ: Bau-5/2009Hd.A.-Sch, weder innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Rechtskraft um die nachträgliche Bewilligung angesucht, noch diese binnen einer weiteren Frist von 2 Monaten abgetragen.

Zur Last gelegt wird Ihnen als Grundeigentümer, dass Sie die beiden südseitigen Schweineausläufe nicht entsprechend dem Beseitigungsauftrag abgetragen haben. Der Zeitraum der Ihnen zur Last gelegten Unterlassung: von 16.4.2010 – 1.12.2015. Sie haben somit eine baubehördliche Anordnung nicht bescheidgemäß erfüllt.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Abtrag sind bei den beiden Auslaufflächen die „Überdachungen und Auslauftüren für zwei Schweineausläufe", welche mit Baubescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24.3.2011, Bau-27-/2010, genehmigt wurden. Der Genehmigung lagen die Pläne der Fa. H Baugesellschaft GmbH & CoKG, x, x P, vom 26.4.2010, Zl. 19/10, zu Grunde. Ebenfalls ausgenommen von der

Verpflichtung zum Abtrag sind die massiven Einfriedungsmauern der beiden Schweineausläufe.

2. Mit rechtskräftigem Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden als Baubehörde zweiter Instanz vom 17.6.2008, Bau-5/2008-Ob, sind Sie als Grundeigentümer zu folgenden Leistungen verpflichtet worden:

‚…für die auf Parzelle Nr. x, KG. L ostseitig des auf Parzelle Nr. .x, KG. L bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes bis zur Grundgrenze der Parzelle x, KG. L, konsenslos errichtete, bewilligungspflichtige bauliche Anlage ‚Auslauffläche in Massivbauweise (= befestigte Bodenplatte) für Schweine' samt den darauf befindlichen Stallboxen innerhalb von einem Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides um die nachträgliche Bewilligung des Bauwerkes anzusuchen oder dieses binnen einer weiteren Frist von zwei Monaten abzutragen'.

Der Bescheid des Gemeinderates wurde mit der Vorstellungsentscheidung vom 22.8.2008 bestätigt (Zustellungsdatum 29.8.2008).

Sie haben nicht, wie mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden als Baubehörde zweiter Instanz vom 17.6.2008, Bau-5/2008-Ob gefordert innerhalb von einem Monat ab Rechtskraft um die nachträgliche Bewilligung des Bauwerkes angesucht.

Laut Auskunft der Marktgemeinde Altenfelden (Herr x) vom 1.12.2015 ist der ostseitige Schweineauslauf bis zum 1.12.2015 nicht entfernt worden. Sie haben somit als Grundeigentümer für die auf Ihrem Grundstück Parz. Nr. x, KG L, konsenslos errichtete Auslauffläche (ostseitig) in Massivbauweise für Schweine, entgegen des rechtskräftigen Bescheides des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 17.6.2008, GZ: Bau-5/2008-Ob, weder innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Rechtskraft um die nachträgliche Bewilligung angesucht, noch diese innerhalb einer weiteren Frist von 2 Monaten abgetragen.

Zur Last gelegt wird Ihnen als Grundeigentümer, dass Sie den ostseitigen Schweineauslauf nicht entsprechend dem Beseitigungsauftrag abgetragen haben. Der Zeitraum der Ihnen zur Last gelegten Unterlassung: von 30.11.2008 – 1.12.2015. Sie haben somit eine baubehördliche Anordnung nicht bescheidgemäß erfüllt.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Abtrag ist die ‚massive Einfriedungsmauer als Abschluss, nord- und ostseitig', welche nach dem Bescheid der Oö. Landesregierung vom 2.6.2008, IKD(BauR)-013972/1-2008-Ba/Wel bewilligungsfrei ist."

Dies wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Zu 1.

Der Bf sei mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24.4.2009 zu einer (näher ausgeführten) Leistung verpflichtet worden. Der Bescheid sei unzweifelhaft von der Vorstellungsbehörde mit Bescheid vom 11.1.2010 bestätigt worden (Zustellungsdatum 15.1.2010). Mit Schreiben vom 26.4.2010, sohin mehr als ein Monat nach Rechtskraft des Bescheides, habe der Bf ein Ansuchen für das Bauvorhaben „befestigte Bodenplatte mit Gittertüren (1 m hoch) für Schweineausläufe" auf dem Gst. Nr. x, KG L, eingebracht. Dieses Ansuchen sei mit Schreiben vom 27.1.2011 wieder zurückgezogen worden. Laut Auskunft eines (näher genannten) Mitarbeiters der Marktgemeinde Altenfelden vom 1.12.2015 seien die beiden südseitigen Schweineausläufe bis zum 1.12.2015 nicht entfernt worden, was auch vom Bf nicht bestritten werde.

Zu 2.
Der Bf sei mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 17.6.2008 zu einer (näher ausgeführten) Leistung verpflichtet worden. Dieser Bescheid sei mit Bescheid der Vorstellungsbehörde vom 22.8.2008 bestätigt worden (Zustellungsdatum 29.8.2008). Mit Schreiben vom 16.12.2008, sohin mehr als ein Monat nach Rechtskraft des Bescheides, habe der Bf ein Bauansuchen eingebracht. Laut Auskunft eines (näher genannten) Mitarbeiters der Marktgemeinde Altenfelden vom 1.12.2015 sei der ostseitige Schweineauslauf bis zum 1.12.2015 nicht entfernt worden, was auch vom Bf nicht bestritten werde.

Die vom Bf angeführte Aufhebung des im Vollstreckungsverfahren ergangenen Bescheides aufgrund eines Formfehlers, ändere nichts an der Rechtskraft der Beseitigungsaufträge. Wenn der Bf vorbringe, dass die Bodenplatten nicht baubewilligungspflichtig seien, verkenne er, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen baupolizeilichen Titelbescheides nicht mehr zu überprüfen sei. Zum Verjährungseinwand des Bf führte die belangte Behörde unter Hinweis auf höchstgerichtliche Judikatur aus, dass es sich bei den angelasteten Übertretungen der Nichtbefolgung von baupolizeilichen Aufträgen für einen bestimmten Zeitraum um Dauerdelikte handle, bei denen das Unrecht der Tat mit der Vornahme der Handlung beginne und erst mit deren Aufhören ende.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die nunmehr gegenständliche Beschwerde. Das Straferkenntnis wird im gesamten Umfang angefochten, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass bereits 2005 – 2010 um sämtliche Baugenehmigungen bezüglich Auslauftüren, Stützmauern, Einfriedungsmauern, Überdachungen und Bodenplatten angesucht worden sei. 2005 und 2011 hätte der Altbürgermeister die Überdachungen und Auslauftüren genehmigt. Die Behörde führe seit 2001 eine Ersatzvornahme durch. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14.5.2012 sei die Ersatzvornahme aufgehoben worden. In diesem Verfahren seien die beiden Bescheide vom 17.6.2008 und vom 24.4.2009 behandelt und aufgehoben worden, weswegen keine rechtskräftigen Beseitigungsaufträge mehr bestünden und keine strafbare Handlung vorgeworfen werden könne. Die Aufhebung mit Bescheid vom 14.5.2012 sei nicht nur wegen Formfehler erfolgt, wie die Behörde behaupte. Die Behörde habe vielmehr die Bodenplatten samt den Einfriedungsmauern entfernen und das baugenehmigte Dach mittels Holzpfeiler stützen wollen. Damit wären die Standsicherheit des Daches sowie Menschen und Tiere gefährdet worden. In den Straferkenntnissen sei auch in keiner Weise erwähnt worden, dass die Bodenplatten, Stützmauern und

Überdachungen ein zusammenhängendes Bauwerk darstellen würden. Weder vom Bürgermeister noch von der belangten Behörde sei jemals mitgeteilt worden, welche Teile der Bodenplatten bestehen bleiben müssten um die Einfriedungsmauern, Stützmauern und Überdachungen nicht zum Einsturz zu bringen und welche Teile beseitigt werden dürften. Eine Beseitigung der Bodenplatten sei nicht möglich, da die Einfriedungsmauern, Stützmauern, das baugenehmigte Dach und die bestehenden Hausmauern nicht standsicher bleiben würden. Schon 2011 sei der Behörde mitgeteilt worden, dass die Bodenplatten nicht entfernt werden dürften. Der Bf habe sich 2011 bei gerichtlich beeideten Statikern erkundigt und es sei dem Bf mitgeteilt worden, dass bei Beseitigung der Bodenplatten die Stützmauern, Einfriedungsmauern und das Dach zum Einsturz gebracht würden, wodurch ein Baugebrechen entstehe. Das Fundament des baugenehmigten Daches (Bodenplatten) könne daher nicht, wie im Straferkenntnis behauptet und angeordnet, entfernt werden, ohne großen Schaden anzurichten. Da die belangte Behörde bis zum angefochtenen Bescheid untätig geblieben sei, obwohl die Sach- und Rechtslage seit 2012 bekannt sei, sei Verjährung eingetreten.

I.3. Die Beschwerde samt Verfahrensakt des Verwaltungsstrafverfahrens wurde am 19.2.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht wurden in weiterer Folge auch die bezughabenden Administrativverfahrensakten (beginnend ab der Entscheidung des Bürgermeisters vom 13.7.2007, Bau-5/2007-Ob) übermittelt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die beigeschafften bezughabenden Administrativverfahrensakten sowie durch Einsichtnahme in das zu Zl. LVwG-190014 und LVwG-190015 protokollierte Beschwerdeverfahren und den dazu übermittelten Verwaltungsakt zum durchgeführten Vollstreckungsverfahren.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

<u>Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides (Auslaufflächen südseitig):</u>

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24.4.2009, Bau-5/2009Hd.A.-Sch, wurde dem Bf der im Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wiedergegebene baupolizeiliche Auftrag erteilt.

Die dagegen erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 20.10.2009, Bau-5/2009/Hd.A.-Ob., als unbegründet abgewiesen.

Der dagegen erhobenen Vorstellung wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11.1.2010, IKD(Baur)-014178/1-2009-Be/Wm, dem Bf zugestellt am 15.1.2010, keine Folge gegeben.

Der Bescheid vom 24.4.2009 wurde sohin rechtskräftig.

Mit Schreiben, jeweils vom 26.4.2010, suchte der Bf um Bewilligung einer befestigten Bodenplatte mit Gittertüren (1 m hoch) für Schweineausläufe sowie für Überdachungen und Auslauftüren für zwei Schweineausläufe, jeweils auf dem Gst. Nr. x, KG L, an. Mit Schreiben vom 27.1.2011 zog der Bf (neben dem Bauansuchen Bau-50/2008) das Bauansuchen bezüglich der befestigten Bodenplatte mit Gittertüren (1 m hoch) für Schweineausläufe zurück.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24.3.2011, Bau-27/2010, wurde dem Bf die Baubewilligung für die Errichtung von Überdachungen und Auslauftüren für zwei Schweineausläufe auf dem Grundstück Nr. x, KG L, erteilt.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides (Auslauffläche ostseitig):

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 13.7.2007, Bau-5/2007-Ob, wurde dem Bf aufgetragen, die auf der Parzelle Nr. x, KG L, ostseitig des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes Parzelle Nr. .x, KG L, bis zur Grundgrenze der Parzelle Nr. x, KG L, errichtete bewilligungspflichtige bauliche Anlage „Auslauffläche in Massivbauweise (= befestigte Bodenplatte sowie eine massive Mauer als Abschluss) für Schweine", bis längstens 15. Oktober 2007 zu beseitigen.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 17.6.2008, Bau-5/2008-Ob., aufgrund der aufhebenden Vorstellungsentscheidung der Oö. Landesregierung vom 2.6.2008, IKD(BauR)-013972/1-2008-Ba/Wel, – wie unter Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wiedergegeben – abgeändert.

Der dagegen vom Bf erhobenen Vorstellung wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22.8.2008, IKD(BauR)-013972/2-2008-Pe/Be/Wel, dem Bf zugestellt am 29.8.2008, keine Folge gegeben.

Der Bescheid vom 17.6.2008 wurde sohin rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 16.12.2008 ersuchte der Bf um nachträgliche Bewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Auslauffläche (= befestigte Bodenplatte mit Gittertüren)" auf dem Grundstück Nr. x, KG L. Mit Schreiben vom 27.1.2011 wurde dieses Ansuchen zurückgezogen.

Zum (hier nicht verfahrensgegenständlichen) Vollstreckungsverfahren:

Mit Bescheid vom 14.5.2012, IKD(BauR)-020516/1-2011-Gus/En, gab die Oö. Landesregierung der Berufung des Bf Folge und hob den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 31.10.2011, betreffend die Anordnung der Ersatzvornahme und die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme, auf.

Gegen den in der Folge ergangenen Ersatzbescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erhob der Bf ebenfalls Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (siehe dazu das zu Zl. LVwG-190014 und LVwG-190015 protokollierte – hier nicht gegenständliche – Beschwerdeverfahren).

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt.

Vorweg ist festzuhalten, dass hier ausschließlich das angefochtene Straferkenntnis zu beurteilen ist. Betreffend das durchgeführte Vollstreckungsverfahren hat der Bf ebenfalls Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben (siehe dazu das zu Zl. LVwG-190014 und LVwG-190015 protokollierte Beschwerdeverfahren). Soweit sich die Beschwerdeausführungen erkennbar auf das Vollstreckungsverfahren beziehen (etwa auf die dort thematisierte Standsicherheit) war darauf hier nicht weiter einzugehen.

Weiters ist festzuhalten, dass es sich bei der Nichtbefolgung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages um ein Dauerdelikt handelt. Diesbezüglich hat die belangte Behörde bereits richtig ausgeführt, dass bei einem Dauerdelikt das Unrecht der Tat mit der Vornahme der Handlung beginnt und erst mit deren Aufhören endet. Bei solchen Delikten erfüllt die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes den Tatbestand, weshalb es sich bei der pönalisierten Nichtbeseitigung einer Konsenswidrigkeit auch nicht um ein Zustandsdelikt handeln kann (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123; 14.5.2014, 2012/06/0226). Der Verjährungseinwand des Bf geht daher ins Leere.

Für das hier gegenständliche Strafverfahren ist relevant, dass die baupolizeilichen Beseitigungsaufträge des Bürgermeisters vom 24.4.2009 und des Gemeinderates vom 17.6.2008 unzweifelhaft rechtskräftig bzw. rechtswirksam sind. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Bf nicht innerhalb der dort gesetzten Fristen um nachträgliche Bewilligung angesucht hat. Davon abgesehen, wurden die Ansuchen vom 26.4.2010 und vom 16.12.2008 um nachträgliche Erteilung der Baubewilligung später wieder zurückgezogen. In diesem Zusammenhang ist noch auf die Bestimmung des § 49 Abs. 2 Oö. BauO 1994 hinzuweisen. Demnach sind baupolizeiliche Beseitigungsaufträge sogar dann rechtswirksam, wenn fristgerecht um die nachträgliche Erteilung der Baubewilligung angesucht worden wäre, das Ansuchen aber später wieder zurückgezogen wird. Wenn der Bf in seiner Beschwerde gegen das hier gegenständliche Straferkenntnis vorbringt, dass die baupolizeilichen Aufträge vom 24.4.2009 und vom 17.6.2008 wegen der aufhebenden Entscheidung der Oö. Landesregierung vom 14.5.2012 nicht mehr existieren würden, so übersieht er, dass sich diese Aufhebung der Oö. Landesregierung ausschließlich auf das Vollstreckungsverfahren und zwar konkret auf den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 31.10.2011, betreffend die Anordnung der Ersatzvornahme und die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme, bezog. Eine Aufhebung der hier relevanten baupolizeilichen Beseitigungsaufträge erfolgte damit nicht.

Mit anderen Worten: Der im Vollstreckungsverfahren ergangene Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14.5.2012 hat keine Auswirkung auf die Rechtskraft der hier gegenständlichen Beseitigungsaufträge. Allerdings gilt es zu beachten, dass der Ausgang eines Vollstreckungsverfahrens allenfalls Auswirkungen bezüglich der Strafbarkeit wegen Nichtbeachtung des zugrundeliegenden Titelbescheides haben könnte: Dies wäre etwa dann der Fall, wenn sich herausstellt, dass der rechtskräftige baupolizeiliche Beseitigungsauftrag (= Titelbescheid im Vollstreckungsverfahren) für eine Vollstreckung zu unbestimmt ist (vgl. sinngemäß UVS Oberösterreich vom 23.10.2013, VwSen-2010624/5/Bm/BRe). Dies folgt schon daraus, dass bei der Bestrafung wegen Nichtbeachtung eines Bescheides der Bescheid Teil der Verwaltungsvorschrift ist, die durch die Tat verletzt worden ist (vgl. VwGH 18.10.2012, 2012/04/0020). Auch wäre relevant, wenn sich der Sachverhalt derart maßgeblich geändert hat, dass der Titelbescheid nicht mehr vollstreckt werden dürfte, weil in einem solchen Fall die mit diesem Bescheid getroffenen Anordnungen nicht mehr gelten, solange die Vollstreckung unzulässig ist (vgl. jeweils sinngemäß VwGH 8.7.2004, 2004/07/0050; 20.10.2005; 2005/07/0085; 24.4.2008; 2005/07/0133).

Ob sich der Sachverhalt derart maßgeblich geändert hat, dass die rechtskräftigen baupolizeilichen Beseitigungsaufträge nicht mehr vollstreckbar wären, steht im

gegenständlichen Fall nicht zweifelsfrei fest. Dies ergibt sich schon daraus, dass die belangte Behörde den Tatvorwurf im Straferkenntnis offenkundig mit Ermittlungsergebnissen aus diversen Administrativverfahren vermengt und damit im Ergebnis die mit den rechtskräftigen baupolizeilichen Aufträgen getroffenen Anordnungen bezüglich Überdachungen, Auslauftüren und Einfriedungsmauern einschränkt (*arg.: „Ausgenommen von der Verpflichtung zum Abtrag …*"). Die belangte Behörde hätte aber vielmehr – aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse aus anderen Verfahren – feststellen müssen, ob nun die ursprünglichen rechtskräftigen Titelbescheide im jeweils angelasteten Tatzeitraum nach wie vor – wie dort angeordnet – vollstreckbar waren, oder ob sich der Sachverhalt etwa derart maßgeblich geändert hat (z.B. durch die inzwischen bewilligten Überdachungen und Auslauftüren), dass eine Vollstreckung der Titelbescheide nicht mehr in Frage kommt. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts wäre – aufgrund der Vorgeschichte im hier zu beurteilenden Einzelfall – vor Erlassung eines allfälligen Straferkenntnisses besser das Ergebnis des bezughabenden Vollstreckungsverfahrens abzuwarten gewesen.

Aus den angeführten Gründen war das angefochtene Straferkenntnis daher aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Weil die Beschwerde im Ergebnis Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

Das Landesverwaltungsgericht sieht sich jedoch aufgrund der Beschwerdeausführungen noch zu folgender Bemerkung veranlasst:

Der Bf übersieht mit seinem Vorbringen zur Standsicherheit bzw. zum „zusammenhängenden Bauwerk", dass dann, wenn eine einheitliche bauliche Anlage vorliegt, auch jene Teile zu beseitigen sind, die bewilligungsfrei oder bewilligt sind, wenn diese mit den konsenslos errichteten baulichen Anlagen (hier: befestigte Bodenplatten) untrennbar verbunden sind, weil bei einem einheitlichen Bauwerk grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage Gegenstand des baupolizeilichen Beseitigungsauftrages ist (vgl. etwa VwGH 22.11.2005, 2003/05/0130; 13.11.2012, 2010/05/0132; 6.11.2013, 2011/05/0149).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch